



Finanz Journal **Newsletter 05|'18**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardi (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

!!! ERRATUM !!!

Im FJ-NL vom März dieses Jahres hat sich im Abschnitt „Verfahrensrecht/Abgaben- und Verwaltungsstrafrecht“ leider eine fehlerhafte Formulierung eingeschlichen. Der Eintrag wird daher berichtigt hier nochmals wiedergegeben, mit Hervorhebung der Berichtigung:

Fristsetzungsantrag bei ausstehender Vorentscheidung erst nach Säumnisbeschwerde

Einschlägig wären in solchen Fällen nicht die Bestimmungen des [VwGVG, insb seines § 34, sondern jene](#) der BAO. Wird die Beschwerdevorentscheidung verschleppt, muss mittels einer Säumnisbeschwerde nach § 284 BAO die Entscheidungspflicht der Behörde eingemahnt werden. Hat diese zwar entschieden, legt aber diese Entscheidung entgegen einem Vorlageantrag nicht vor, ist das Rechtsinstitut der Vorlageerinnerung gem § 264(6) BAO heranzuziehen. Erst ab Einlangen der Beschwerde oder der Vorlageerinnerung kommt die 6-monatige Frist nach § 291 BAO zur Erhebung eines Fristsetzungsantrages nach Art 133(1)2 B-VG in Betracht. (*VwGH Fr 2017/16/0020 v 18. 1. 2018*)

Besprechung des JahressteuerG 2018 im FJ erst in der Sommer-Ausgabe

Wir möchten uns dafür entschuldigen, die Ankündigung im FJ-Newsletter 04/'18 nicht für die Mai-Ausgabe des FINANZ JOURNAL einhalten zu können.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**Änderung der VO über Werbungskosten-Durchschnittssätze zuungunsten v Vertretern**

§ 4 der VO BGBl II 2001/382 wurde dahingehend geändert, dass nunmehr auch die Kostenersätze an Vertreter deren Pauschalsatz von 5 % gem § 1 Z 9 VO kürzen. Die Änderung gilt erstmals für die Veranlagung 2018. (*BGBl II 2018/68*)

Redaktionsversehen: VO-Novelle über Durchschnittsgewinne n. buchführ. Gewerbetreibender

Mit BGBl II 2018/81 v 27. 4. 2018 wurde die VO über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden, BGBl 1990/55, dahingehend geändert, dass bei den Anwendbarkeitsvoraussetzungen eine Umsatzgrenze von 110.000 EUR eingezogen wurde. Es wird auch erstmals die „Buchführungspflicht“ als solche als Ausschlusskriterium erwähnt. Im Eifer des Gefechtes wurde bei der Änderung des § 1 allerdings vergessen, die „folgenden Durchschnittssätze“ für die - bisher - 54 Gewerbebezüge nach dem ersten Satz dieses Paragraphen anzuhängen, so dass die VO, wegen der Novellierungsanordnung „§ 1 lautet:“, de facto inhaltsleer ist.

Erleichterung für wesentl beteiligte Ges-Gf beim KFZ-Sachbezug

Der pauschale Prozentsatz des sinngemäß weiterhin anwendbaren § 4 der SachbezugsVO BGBl 1988/400 kann wahlweise unbeachtet bleiben, wenn die KapGes sich für den - wohl zeitanteiligen - Ansatz der tatsächlichen Anschaffungskosten entschließt. (*VO BGBl II 2018/70 v 19. 4. 2018*)

Zweitwohnsitz am Beschäftigungsort ein denkbarer Lebensmittelpunkt

„Nach der Rechtsprechung des VwGH kann bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer die Wohnung am Beschäftigungsort - ungeachtet der melderechtlichen Bezeichnung dieses Wohnsitzes - durchaus den steuerlichen (Familien)Wohnsitz darstellen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Wohnung am Beschäftigungsort den Wohnbedürfnissen des Arbeitnehmers nicht weniger entspricht, als eine außerhalb des Beschäftigungsortes gelegene weitere Wohnung dieses Arbeitnehmers (vgl. idS z.B. VwGH 24.9.2007, 2006/15/0024; 9.9.2004, 2002/15/0119; und 18.12.1997, 96/15/0259).“ - Alleinstehende Stpfl, die „Familienheimfahrten“ zu ihrem länger bewohnten melderechtl Hauptwohnsitz geltend machen wollen, sind demnach gefordert, Begründungen nachzureichen, weshalb dieser ältere Wohnsitz den Hauptwohnsitz bilden soll. (*VwGH Ra 2016/15/0028 v 22. 3. 2018*)

■ Strafrechtliche Verteidigungskosten bei unmittelbar betriebl Veranlassung doch abzugsfähig

Die Mitbeteiligte („Mb“), eine KapGes, wurde von der EU-Kommission zu einer Kartellstrafe verdonnert. Das FA wollte die Rechts- und Beratungskosten für das Kartellverfahren nicht als Betriebsausgabe anerkennen, und auch nicht die darauf entfallenden Vorsteuern zum Abzug zulassen. Vor dem BFG machte die Mb geltend, dass die dem Verfahren zu Grunde gelegte Tat (der Preisabsprache) ausschließlich und unmittelbar aus der betrieblichen Tätigkeit heraus erklärbar sei, auch bestünde ein Zusammenhang mit umsatzsteuerpfl Einkünften. Diesem Standpunkt schloss sich das BFG an, was das FA zur Revisionserhebung veranlasste. Der VwGH bestätigte jedoch die Vorinstanz, indem er ua aussprach, dass, anders als bei der Kartellstrafe selber, die Betriebsausgabenqualifikation von Strafrechtlichen Verteidigungskosten nicht mit der Begründung versagt werden könne, dass auf diese Weise der Strafzweck (teilweise) vereitelt würde, denn damit würde dem Abgabengesetz ein über das Strafgesetz hinausgehender Charakter einer Strafnorm beigemessen werden. Weiters stellte das Höchstgericht fest, dass ein betriebl Kausalzusammenhang bestehe, weil die Festsetzung von Preisen durch den Unternehmer auch dann, wenn die Preisbildung in Absprache mit anderen Unternehmern erfolgt, in den Rahmen der Betriebsführung fällt. Es wären auch keine den betriebl Zusammenhang aufhebende Umstände im Verfahren aufgezeigt worden. – Es sei in diesem Zusammenhang aber auch auf das VwGH-E 2013/15/0182 v 21. 4. 2016 verwiesen (angerissen in FJ-NL 06/16, 3). (VwGH Ro 2017/15/0001 v 22. 3. 2018)

KÖRPERSCHAFTEN**■ Dokumentationspflichten bei VuV durch Stiftung an „Nahestehende“**

Der Erbringung des Nachweises iSd Angehörigenjudikatur über die Markt- bzw Fremdüblichkeit eines Mietentgelts kann sich der Vermieter (hier eine Stiftung) nicht mit der Einrede entziehen, die Aufforderung, einen funktionierenden Mietenmarkt eines Objekts zu den veranschlagten Entgelten nachzuweisen, stelle eine unzulässige Beweislastumkehr dar. Hierzu sprach der VwGH aus, dass *„wirtschaftlich agierende, (nur) am Mietertrag interessierte Investoren vor der Errichtung eines Mietobjektes den Mietenmarkt (im gegebenen geographischen Einzugsgebiet) erkunden, um Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die Vorlage der den zu erwartenden Mietenmarkt betreffenden Unterlagen, die [...] zur Errichtung eines Mietobjektes bewogen haben, ist [...] jedenfalls zumutbar und im Hinblick auf die im Abgabenverfahren bestehende Offenlegungspflicht auch geboten.“* (VwGH Ra 2017/15/0047 v 22. 3. 2018)

■ Auch in Gruppe kein Zinsabzug für fremdfinanz. Erwerb v Konzerngesellschaft

An den VwGH wurde die Vorstellung herangetragen, dass § 11(1)4 KStG, der durch das BudBG '11, BGBl I 2010/111, eine einschränkende Änderung in Bezug auf fremdfinanzierte Beteiligungserwerbe innerhalb eines Konzerns erfahren hat, nicht iR des Gruppenbesteuerungsregimes gelten sollte, weil ja Erträge aus der erworbenen Beteiligung ohnedies beim Gruppenträger besteuert würden, sodass das allgemeine Abzugsverbot des § 12(2) KStG für mit nicht stpfl Vermögensmehrungen und Einnahmen zusammenhängende Aufwendungen nicht greifen könne. Diesem Ansinnen hat freilich der VwGH, wie zu erwarten war, eine Absage erteilt, werden doch bloß rein stl die Ergebnisse der betr Beteiligungskörperschaft beim Gruppenträger einer Besteuerung unterzogen, mit der dem Grundsatz der Einmalbesteuerung iRd § 10 KStG Rechnung getragen wird. (VwGH Ro 2016/15/0009 v 28. 2. 2018)

UMSATZSTEUER**■ Grundstücksvermietung zu Wohnzwecken bei bewohnbaren 8m²-Badekabinen**

Derartige „Kabanen“ genannte Einrichtungen können dem BFG und VwGH zufolge durchaus als zu Wohnzwecken vermietbar angesehen werden, wenn sie über Stromanschlüsse und Wasserzu- & -ableitungen verfügen und nur mit großem Aufwand versetz- bzw. verlegbar sind. Es gilt insoweit daher zwischen solchen Kabinen und Wohnwägen zu unterscheiden, welche letztere unionsrechtlich nicht unter den mwstl Begriff der Vermietung von Grundstücken fallen (s EuGH C-60/96, Kommission/Frankreich, v 3. 7. 1997). Unerheblich wäre laut VwGH eine nur vorübergehende Nutzung einer Wohngelegenheit, nicht aber, ob ein Wohnbedürfnis auf Dauer bzw auf lange Sicht befriedigt werden kann. - Es war daher der ermäßigte 10 %ige Umsatzsteuersatz gem § 10(2)4 lit a UStG idF vor BGBl I 2015/118 zuzubilligen. (VwGH Ro 2015/13/0004 v 21. 3. 2018)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ASVG-Haftungnahme: auch ohne detaillierte Gliederung v Fehlbeträgen**

Anders als im Abgabenrecht, wo vom VwGH gefordert wurde, dass der Haftungsbedrohte durch die Nacherhebung in die Lage versetzt werden muss, darlegen zu können, welche konkrete LSt- und DB-Beträge er weshalb nicht entrichtet habe (VwGH 2013/16/0199 v 30. 1. 2014, s FJ-NL 03/'14, 5), ist nun entschieden worden, dass bei der Haftungnahme nach § 67(10) ASVG eine Aufgliederung in Teilbeträge für bestimmte Zeiträume samt zuzuordnender Verzugszinsen hinreichend ist und die formellen Beitragsnachforderungen nicht auf einzelne Dienstnehmer heruntergebrochen zu werden brauchen. (VwGH Ra 2015/08/0038 v 11. 4. 2018)

■ ASVG-Einhebungsverjährung: kein Fristen(ab)lauf vor Klärung der Beitragshöhe

„Gemäß § 68 Abs. 2 ASVG verjährt das Recht auf Einforderung festgestellter Beitragsschulden binnen zwei Jahren nach der Verständigung des Zahlungspflichtigen vom Ergebnis der Feststellung. Von gegenüber dem Haftungspflichtigen festgestellten Beitragsschulden kann allerdings so lange nicht gesprochen werden, als noch ein Streit über die Haftungsverpflichtung selbst nach § 68 Abs. 1 ASVG besteht (vgl. VwGH 26.5.2004, 2001/08/0209).“ (VwGH Ra 2015/08/0038 v 11. 4. 2018)

■ AVRAG: Werkvertrag contra grenzüberschreitende Arbeitsüberlassung

Bei der Entscheidung über die Unterworfenheit unter Dokumentationspflichten nach § 22 AÜG und den §§ 7b und 7d AVRAG samt sich daraus ggf ergebenden Strafen oder über das Bestehen eines Werkvertragsverhältnisses ohne diese Verpflichtungen ist nach VwGH- und EuGH-Rsp von Bedeutung, ob ein gewährleistungstauglicher Erfolg vereinbart wurde, welche Vertragspartei über die Stärke der Bemannung zur Auftragserfüllung entscheidet, und wem ggü die fremden Arbeitskräfte sachlich weisungsunterworfen sind. Es wäre dabei zw der Beaufsichtigung und Leitung der Arbeitnehmer selbst und der vom Kunden durchgeführten Überprüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung eines Dienstleistungsvertrags zu unterscheiden, wobei allgemeine Anweisungen des Auftraggebers noch keine Ausübung einer Leitungs- und Aufsichtsbefugnis, wie sie durch genau und individuelle Weisungen zum Ausdruck kommt, ergeben. Im Detail werden im VwGH-E folgende Kriterien für einen Montage-Werkvertrag angeführt: Verantwortung des Auftragnehmers für die Einhaltung aller technischen und sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, Leistungserbringung nach einem Leistungsverzeichnis, Montagebeginn und -ende, Pönale, Gewährleistung für fach- und plangerechte Ausführung 24 Monate ab mängelfreier Abnahme, und Garantiedauer 24 Monate ab Inbetriebnahme der Gesamtanlage. (VwGH Ra 2018/11/0026 v 28.03.2018)

■ Neues zum „sanktionslosen Ablehnungsrecht“

Neuerlich ist ein Unternehmen auf der Suche nach Gestaltungen eines Ablehnungsrechtes, das auch aus bürokratischer Sicht als sanktionslos durchgehen könnte (vgl zuletzt etwa VwGH Ra 2016/08/0011, FJ-NL 01/'17), vor dem VwGH gescheitert. Bekanntlich verlangt der VwGH für das Fehlen der persönl Arbeitspflicht ua das Gegebensein eines generellen sanktionslosen Ablehnungsrechtes auch für bereits zugesagte Leistungserbringungen (- obwohl solches auch den Gepflogenheiten von „echten“ Werkverträgen widerspräche). Unter einem derartigen Recht ist daher nach hg Rsp etwas zu verstehen, was über die sanktionslose Ablehnung der Erbringung einzelner (nicht bereits zugesagter) Leistungen im Zuge ihres Abrufes unter einer Rahmenvereinbarung hinausgeht, wie im jetzigen E bekräftigt. Vorliegend wurden Verträge mit Verkaufsberatern so gestaltet, dass bereits angenommene Termine durch Rücksprache mit den Kunden abgesagt bzw verlegt werden konnten, was im Verfahren aber nicht als das besagte Recht anerkannt wurde, weil es im Widerspruch zu den Erfordernissen der Betriebsorganisation stehen würde und daher nicht gelebt worden sein konnte. Ein sanktionsloses generelles Ablehnungsrecht könnte freilich dem VwGH zufolge dann vorliegen, wenn der Dienstgeber über einen „präsenten Arbeitskräftepool“ verfügt und es ihm gleich sein kann, „von welcher - gleichwertigen - Arbeitskraft aus dem potenziell zur Verfügung stehenden Kreis er die Arbeiten verrichten lässt.“ (VwGH Ra 2017/08/0099 v 11. 4. 2018)

■ NAG: Mangelnde Existenzgrundlage nicht nach starren Schwellenwerten zu beurteilen

Die Versagung eines Aufenthaltstitels kann aus unionsrechtl Gründen nicht strikt an der Latte des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 ASVG gemessen werden. Die Freizügigkeits-RL 2004/38/EG schreibt in ihrem Art 8 Abs 4 vor, dass die Mitgliedstaaten keinen festen Betrag für die Existenzmittel festlegen dürfen, die sie als ausreichend betrachten, sondern die persönliche Situation des Betroffenen berücksichtigen müssen. Dies gilt natürlich insb bei Unterschreiten eines - zwecks Orientierung jedenfalls - zulässigen Richtwertes, wie jüngere EuGH-Judikatur entschieden hat (*Dano*, C- 333/13, Rnr 80, und *Brey*, C-140/12, Rnr 68). Aber schon im VwGH-E 2007/18/0689 v 22. 3. 2011 (FJ-NL 05/'11, 7) hat das Höchstgericht zu verstehen gegeben, dass trotz geringfügigem Unterschreiten des Familienrichtsatzes nach § 293(1) ASVG persönliche Interessen des Antragstellenden den Ausschlag geben können. Es bedarf daher einer konkreten Prüfung der Situation des Betroffenen, was die Auseinandersetzung mit der Frage des Vorliegens ausreichender Existenzmittel trotz Richtwertunterschreitungen einschließt. (VwGH Ra 2017/21/0222 v 15. 3. 2018)

■ Familienbeihilfe-Zuteilung nach Tragung überwiegender Unterhaltskosten

Aus der Tatsache, dass beide Elternteile relativ hohe Unterhaltszahlungen für die Finanzierung einer fürs Studium angemieteten Kleinwohnung in der Stadt leisten, kann nicht schon eine Haushaltszugehörigkeit zur Wohnung eines Elternteils wg fehlender „einheitlicher Wirtschaftsführung“ ausgeschlossen werden. Diese Aussage wurde vom VwGH vor dem Hintergrund eines volljährigen Kindes mit unzulänglichem Studienerfolg getroffen, was den häufigen Aufenthalt in der Wohnung eines Elternteils nahelegte. Es würde für die Feststellung der überwiegenden Tragung der Unterhaltskosten auch nicht reichen, die leicht bezifferbaren Zahlungen beider Elternteile in ein Verhältnis zueinander zu setzen, sondern müssen - allenfalls schätzungsweise - vorweg die gesamten Kosten iS eines Unterhaltsbedarfs ermittelt werden. Bei der Ermittlung tatsächlicher Unterhaltskosten einschließlich jener, die von Eltern indirekt mitgetragen werden, wie etwa solche für die Mitbenutzung eines PKWs, könnten aber keine Pauschalien wie etwa das amtliche Kilometergeld zum Ansatz gelangen. Auch wären Zuwendungen zur Vermögensbildung, wie etwa für einen Bausparvertrag, aus der Betrachtung auszuklammern, da für den Unterhalt die Befriedigung des Lebensaufwandes und nicht die Vermögensbildung von Relevanz ist. (VwGH Ra 2015/16/0058 v 1. 3. 2018)

■ ■ ■ Fachhochschul-Vortragende immer unselbständig

Der VwGH hatte einen Rw an seine Rsp zur ZI 2009/08/0010 aus dem Jahr 2012 zur Vortragstätigkeit in FH zu erinnern. Danach wäre es mit der durch das FHStG angestrebten Autonomie des Lehrkörpers unvereinbar, dass die FH Lehraufträge an juristische Personen oder Personengesellschaften erteilt. Die Möglichkeit, eine Marktchance für eine Tätigkeit als Lektor an einer Fachhochschule (oder einem Fachhochschul-Studiengang) zu nützen, habe daher (im Allgemeinen) nur eine natürliche Person. Daraus würde die Zurechnung der Einkünfteerzielung an die natürliche Person folgern - und im jetzigen Fall auch die Versicherungspflicht eines Vortragenden nach § 4(2) ASVG. Angemerkt sei noch, dass in jenem Erkenntnis ausgesprochen worden war, dass Abweichendes allenfalls für Vereinbarungen mit Gebietskörperschaften oder Universitäten gelten könne. (VwGH Ra 2017/08/0095 v 28. 3. 2018)

■ ■ ■ § 11(5) NAG: Zur prognostischen Ermittlung etwaiger finanz. Belastungen des Gemeinwesens

In einer den Aufenthaltstitel für Studierende betr Angelegenheit ruft der VwGH in Erinnerung, dass bei der Beurteilung von zur Verfügung stehenden Existenzmitteln prognostisch vorzugehen und nicht auf den Entscheidungszeitpunkt abzustellen ist. Konkret wären daher die Ausgleichszulagenrichtsätze (auch) für volljährige Vollwaise nach § 293(1) lit c ASVG heranzuziehen gewesen, da der Student während der Dauer eines allfällig gewährten Aufenthaltsrechts volljährig geworden wäre. (VwGH Ra 2017/22/0177 v 22. 3. 2018)

SONSTIGES**■ ■ ■ GGG: Vorzugspreis für WGG-Wohnung als „außergewöhnliche Verhältnisse“**

Der Rw kaufte von einer gemeinnützigen Bauvereinigung die bisher von ihm angemietete Wohnung bei gleichzeitiger Einräumung eines Vorkaufsrechtes nach § 15g WGG an die Gemeinnützige. Die diesbezügl Vertragsklausel sah gem Abs 2 dieser Norm vor, dass bei Weiterveräußerung an Dritte die Differenz zw dem eigenen Kaufpreis und dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Anbotslegung durch die Bauvereinigung derselben auszuführen ist. Das BFG bestätigte die Vorschreibung einer Gerichtsgebühr auf Grundlage des Verkehrswertes anstatt des tatsächlich entrichteten Entgelts, und erachtete dem entsprechend § 26(3) GGG als nicht einschlägig. Der VwGH bestätigte diese Entscheidung und erblickte ebenfalls „außergewöhnliche Verhältnisse“ darin, dass sich die Gegenleistung offenkundig nicht am Preis orientierte, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblicherweise erzielbar wäre, was sich aus § 15g(2) WGG (idF BGBl I 2015/157) ergebe, der von der Differenz zw Verkehrswert und vereinbarten oder festgesetzten Kaufpreis spricht. Die in § 26(3) GGG einleitend angesprochenen „außergewöhnlichen Verhältnisse“ führen zur Unanwendbarkeit dieses Absatzes und damit wieder zur Maßgeblichkeit der Generalregel nach Abs 1 leg cit, wie bereits im VwGH-E Ra 2016/16/0037 abgehandelt worden ist (- wo ein höchstpersönl Wohnungsgebrauchsrecht ebenfalls als Fall von „außergewöhnlichen Verhältnissen“ eingestuft worden ist, sa FJ-NL 05/'17, 6). (VwGH Ra 2018/16/0012 v 1. 3. 2018)

■ ■ ■ Bgld KanalabgabeG: Benützungsgebühr auch ohne Abgabenschuldner

Der Mitbeteiligte versuchte sich mit dem Argument der Kanalbenützungsgabgabe zu entziehen, selbige könnte nur für ein Grundstück vorgeschrieben werden, für das (irgendwann) bereits ein Anschlussverpflichtungsbescheid erlassen worden sei. Das BFG pflichtet diesem Standpunkt offenbar deshalb bei, weil § 12 des KAbG als Abgabenschuldner der Kanalbenützungsgabgabe den Eigentümer einer in § 5(1) leg cit genannten Anschlussgrundfläche bestimmt, eine solche Anschlussgrundfläche aber in diesem Fall deshalb nicht existierte, weil nach der zuletzt verwiesenen Norm nur jene Flächen als Anschlussgrundflächen gelten, für die eine *Anschlussverpflichtung* oder *Anschlussbewilligung* rechtskräftig ausgesprochen worden ist. Auch im zweiten Absatz des § 12 leg cit ist von „Mietern, Pächtern, Fruchtnießern“ nur einer solcherart bereits herangezogenen Anschlussgrundfläche iSd § 5(1) KAbG die Rede. Der VwGH behob jedoch diesen Part des BFG-Erkenntnisses offenbar deshalb, weil gem § 10(2) KAbG es einem Gemeinderat freisteht, von diesem Gesetz abweichende Regelungen (per GemeindeVO) zu treffen, und die betr VO tatsächlich keine derart unglückliche Verknüpfung bei der Definition des Abgabenschuldners kennt. Das Höchstgericht verweist auch auf sein E 93/17/0400 v 25. 5. 1998, dem sich allerdings auch Unverständliches entnehmen lässt, wie nachfolgend zitiert: *„es kommt daher nicht nur auf die Anschlußmöglichkeit, sondern auch auf die Anschlußmöglichkeit an;“*. (VwGH Ra 2016/16/0045 v 1. 3. 2018)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.